

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 90 / 08

vom 18. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) in der Fassung vom 3. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „den“ wird die Angabe „am 31. Dezember 2008“ eingefügt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

a) "Grundlage ist eine Dienstvereinbarung. Für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Anlage LANGZEITKONTO zu verwenden."

b) Der bisherige Satz 2 in § 10 Absatz 6 wird gestrichen.

c) § 10 Absatz 7 und § 10 Absatz 8 werden gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke
(Vorsitzender)